

Inhaltsverzeichnis

27.01.2016 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö BüA 20.10.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der Kaiserstr. in Bornheim-Sechtem	Vorlage: 673/2015-9
	Vorlage Vorlage: 673/2015-9	Vorlage: 673/2015-9
Top Ö 6	Anregung Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der K33 Abschnitt 3	Vorlage: 674/2015-9
	Vorlage Vorlage: 674/2015-9	Vorlage: 674/2015-9
Top Ö 7	Anregung Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmerich	Vorlage: 685/2015-12
	Vorlage Vorlage: 685/2015-12	Vorlage: 685/2015-12
Top Ö 11	Anregung Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2015 betr. Ehrenbürgerrecht für Victor Orbán	Vorlage: 572/2015-1
	Vorlage Vorlage: 572/2015-1	Vorlage: 572/2015-1
	Anregung Vorlage: 572/2015-1	Vorlage: 572/2015-1
	Schnellbrief Städte- und Gemeindebund	

Einladung



Sitzung Nr.	05/2016
BürgA Nr.	1/2016

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 12.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 27.01.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 64/2015 vom 20.10.2015	
5	Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der Kaiserstr. in Bornheim-Sechtem	673/2015-9
6	Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der K33 Abschnitt 3	674/2015-9
7	Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmerich	685/2015-12
8	Anregung nach § 24 GO NRW vom 27.12.2015 (Eingang 30.12.2015) betr. Änderung der Fahrbahneinengung Apostelpfad	055/2016-9
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 28.12.2015 (Eingang 30.12.2015) betr. Änderung der Parkregelung im Servatiusweg	056/2016-9
10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 29.12.2015 (Eingang 30.12.2015) betr. Verlegung des Stellplatzes für Schwerbehinderte beim Parkplatz Königstr. 31	057/2016-9
11	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2015 betr. Ehrenbürgerrecht für Victor Orbán	572/2015-1
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	051/2016-1
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Christian Koch
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **20.10.2015**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	64/2015
BürgA Nr.	6/2016

Anwesende

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion bis TOP 5 tw.

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab TOP 7 tw.
Geuer, Theo	CDU-Fraktion	
Gilles, Hans Günter	UWG/Forum-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	Vorsitzende ab TOP 5 tw.
Schnitker, Kai	Fraktion-DIE LINKE	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	
Weiler, Marcel	ABB-Fraktion	

stv. Mitglieder

Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Freyneck, Jörn	FDP-Fraktion	ab TOP 6

Verwaltungsvertreter

Erll, Andreas
Garbes, Elvira
Paulus, Wolfgang Dr.
Pieck, Johannes

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2015 vom 25.08.2015	
5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.09.2015 betr. U3-Ausbau des Kindergartens Burgwiese in Hemmerich	550/2015-4

6	Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels	495/2015-1
7	Anregung nach §24 GO vom 08.09.2015 betr. Sicherer Weg über die L300 zum Friedhof und zum Fußballplatz in Hersel	523/2015-9
8	Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.09.2015 (Eingang 23.09.2015) betr. Verkauf des städtischen Grundstückes Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 29, Flurstück 442, Königstr. und Bebauung Flurstück Nr. 610	541/2015-7
9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
10	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Christian Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 10..

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.		
3	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2015 vom 25.08.2015	
Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 49/2015 vom 25.08.2015 keine Einwände.		
5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.09.2015 betr. U3-Ausbau des Kindergartens Burgwiese in Hemmerich	550/2015-4

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten stellt fest, dass in den Stadtteilen Hemmerich und Rösberg Bedarf an U3-Betreuung in Kindergärten herrscht und empfiehlt daher dem Jugendhilfeausschuss,

1. den Finanzbedarf für den U3-Ausbau des Kindergartens Burgwiese zum Kindergartenjahr 2016/17 zu prüfen und diesen nach Möglichkeit kurzfristig zu beschließen, sofern dies finanzierbar ist und
2. die Anpassung des Kindergartenbedarfsplanes.

- Einstimmig -

6	Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels	495/2015-1
----------	---	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

Beschluss:

Der Bürgerausschuss

1. beauftragt die Verwaltung,
 - 1.1 die Verpflichtungserklärung nach § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Einhaltung sozialer Mindeststandards auch bei Aufträgen für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen bis 500 € netto einzufordern, soweit es sich um Dienst- und Schutzkleidung, Spielzeug für Kindertagesstätten, Blumen, Papier, Steine, Büromöbel und Lebensmittel handelt,
 - 1.2 die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW für die vorgenannten Aufträge nicht bei jedem einzelnen Einkauf, sondern von den beauftragten Unternehmen für ein Jahr im Voraus anzufordern,
 - 1.3 beim Einkauf von Papier die Verwendung von Tropenhölzern auszuschließen,
 - 1.4 beim Einkauf von Büromöbeln Umweltkriterien nach § 17 TVgG NRW zu berücksichtigen,
 - 1.5 dem Rat zum 31.12.2016 über das Ergebnis zu berichten und
2. verweist die nicht im Beschlussentwurf aufgeführten nachfolgenden Anregungen des Antragstellers zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte an die Verwaltung um Prüfung, in wie weit diese Anregungen rechtlich umsetzbar sind,
 - 2.1 bestimmte Zertifizierungsempfehlungen bei Ausschreibungen zu berücksichtigen,
 - 2.2 die Verpflichtungserklärungen nach § 18 TVgG und § 15 der Verordnung zum TVvG auch bei Lebensmitteln zu verlangen, die im Rahmen z.B. des Caterings bei Schulen, Kindergärten u.a. eine Rolle spielen,
 - 2.3. den § 15 der Verordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz (Kriterien des fairen Handels) bei Ausschreibungen in den o.a. Bereichen mit zu berücksichtigen.

- Einstimmig -

7	Anregung nach §24 GO vom 08.09.2015 betr. Sicherer Weg über die L300 zum Friedhof und zum Fußballplatz in Hersel	523/2015-9
----------	---	-------------------

Der Petent erläutert seine Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren nach § 45 StVO einzuleiten. Sollte der Bürgergerradweg nicht realisierbar sein, soll die Anregung nochmals beraten und geprüft werden.

- Einstimmig -

8	Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.09.2015 (Eingang 23.09.2015) betr. Verkauf des städtischen Grundstückes Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 29, Flurstück 442, Königstr. und Bebauung Flurstück Nr. 610	541/2015-7
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beauftragt den Bürgermeister, den drei Grundstückseigentümern die seinerzeit abgetretenen Wegeparzellen zum Kauf anzubieten.

- Einstimmig -

9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
----------	---	--

Keine.

10	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Christian Koch
Vorsitz bis Top 5 tw.

gez. Ute Kleinekathöfer
Vorsitz ab TOP 5 tw.

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	17.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	673/2015-9
Stand	13.11.2015

Betreff Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der Kaiserstr. in Bornheim-Sechtem

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 03.11.2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Anregung beschäftigt sich mit zuletzt angeordneten Halteverböten in der Kaiserstraße in Sechtem im Teilstück zwischen den Einmündungen Breslauer Straße (K 33) und Lüddigstraße.

Frage 1:

Warum das Schild 283-10 StVO auf der Kaiserstraße 70 angebracht?

Antwort:

In der Örtlichkeit wurde kein VZ 283-10 StVO (Halteverbot – Anfang) sondern ein VZ 286-10 StVO (eingeschränktes Halteverbot) angebracht. Damit ist zwar das Parken im fraglichen Bereich untersagt; Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladevorgänge bleiben weiterhin möglich.

Bis zum Jahre 2006 galt im fraglichen Straßenabschnitt auf der nordöstlichen Straßenseite (ungerade Hausnummern) ein eingeschränktes Halteverbot (VZ 286 StVO) mit einer zeitlichen Beschränkung (werktags 8 – 18 Uhr).

Durch Beschluss des damaligen Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften wurde die Verwaltung beauftragt, die dortigen Verkehrsverhältnisse im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens zu überprüfen um eine Verbesserung der Parkmöglichkeiten zu erzielen.

Beim Anhörverfahren im Oktober 2006 wurde festgestellt, dass sich aufgrund der erfolgten Abstufung der ehemaligen Kreisstraße 42 zur Gemeindestraße, der Einbeziehung in die Tempo-30-Zone und des Wegfalls der Lkw-Fahrten zum ehemaligen Baustoffhandel die Ver-

kehrssituation geändert hatte. Als Folge konnte das eingeschränkte Halteverbot (VZ 286 StVO) aus Fahrtrichtung Breslauer Straße (K 33) kommend auf der Seite der ungeraden Hausnummern bis zur Lüddigstraße aufgehoben werden.

Seit Beginn des Jahres 2015 häuften sich allerdings Beschwerden, das größere und längere Fahrzeuge nicht oder nur unter schwierigen Rangiermanövern das fragliche Teilstück der Kaiserstraße und der Lüddigstraße passieren konnten. Auch von der Feuerwehr wurden diese Probleme bestätigt.

Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs konnten zwar keine Parkverstöße wegen Nichtbeachtung der notwendigen Restfahrbahnbreite von 3,05 m festgestellt werden. Allerdings wurde festgestellt, dass die ungehinderte Durchfahrt für Lkw und landwirtschaftlichen Fahrzeuge häufig im Begegnungsverkehr nicht möglich war. Diese Feststellungen wurden in einem weiteren straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren unter Beteiligung der Vertreter der Polizei, des Straßenbaulastträgers sowie des Ortsvorstehers am 20.10.2015 erörtert.

Einvernehmlich aller beteiligten Stellen wurde dabei beschlossen, dass das im Jahre 2006 zurückgenommene Halteverbot wieder gemäß § 45 StVO anzuordnen ist. Diese Anordnung wurde vom Stadtbetrieb Bornheim im November 2015 durch Aufbau der entsprechenden Halteverbotszeichen umgesetzt.

Frage 2:

Welche rechtliche Grundlage lag vor?

Antwort:

Die Straßenverkehrsbehörde hat die für die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendigen Anordnungen nach vorheriger Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens zu treffen. Dies war im vorliegenden Fall gegeben.

Frage 3:

Sind die Anwohner befragt bzw. informiert worden?

Antwort:

Eine Pflicht zur vorherigen Information und Mitwirkung von Anliegern sieht das Straßenverkehrsrecht nicht vor, zumal es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, die durch Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen getroffen werden, im juristischen Sinne nicht um Verwaltungsakte sondern Allgemeinverfügungen handelt.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten haben die Anwohner die Beschilderung abzuändern?

Antwort:

Grundsätzlich kann jedermann die Überprüfung bestehender straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen beantragen. Gleiches gilt für die Anregung von weitergehenden und zusätzlichen Anordnungen. Derartige Beschwerden und Anträge werden im oben dargestellten Anhörverfahren geprüft. Sofern Handlungsbedarf besteht, trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Maßnahmen; andernfalls verbleibt es bei den bestehenden Regelungen.

Im vorliegenden Fall würde allerdings auch eine neuerliche Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis führen, da hinsichtlich der geschilderten Verkehrsprobleme Handlungsbedarf bestand. Zwar steht für die Anwohner durch die angeordneten Halteverbote im öffentlichen Verkehrsraum weniger Parkraum zur Verfügung. Allerdings ist in der Abwägung das Allgemeininteresse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kaiserstraße den Einzelinteressen, dort Parken zu können, voran zu stellen.

Bedarf für eine neuerliche Überprüfung ist daher nicht erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

[REDACTED]

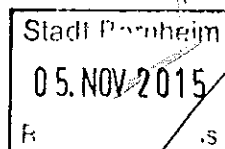
Sechtem, den 3.11.2015

An

Bürgermeister der Stadt Bornheim

Rathaus

53332 Bornheim



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Änderung der Beschilderung auf der Kaiserstrasse in Bornheim-Sechtem /Aufhebung des
Eingeschränkten Halteverbotes. Entlang der Haus-Nr. 65

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie die Angelegenheit im Rahmen der Bürgerfragestunde auf der nächsten Ratssitzung zu
beantworten/zu behandeln.

1. Warum wurde das Schild 283-10 auf der Kaiserstrasse in der Höhe der Haus-Nr. 70 angebracht?
2. Welche rechtliche Grundlage lag vor.
3. Sind die Anwohner befragt bzw. Informiert worden?
4. Welche Möglichkeiten haben die Anwohner die Beschilderung abzuändern?

Begründung des Antrags:

Die Parksituation auf der Kaiserstr. Entlang der Haus-Nr. 65 war bis dato entspannt und es gab kein
Anlass zur Klage.

Alle betroffenen Anwohner lehnen das Schild 283 10 in diesem Bereich ab.

Die Straßenbreite, der Straßenzustand und Straßenbreite geben diese Beschilderung nicht her.

Die Parkplatzsituation gerade in dem Bereich des alten Ortskerns ist angespannt und muss
berücksichtigt werden.

LKW, Feuerwehr und Rettungswagen hätten auf Nachfrage bisher keine Klagen wegen des Parkens.
Eine Befahrung war im letzten Jahr von der Feuerwehr ergab keine Probleme.

Die Parksituation in anderen Straßen im Stadtgebiet sind meines Erachtens schwieriger

Der Fokus der Stadtverwaltung sollte sich auf diese Bereiche (z. B. Lüddigstrasse etc.) richten.

Bitte nehmen Sie die Anträge zur Beschlussfassung auf.

mfG

[REDACTED]

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	17.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	674/2015-9
Stand	13.11.2015

Betreff Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der K33 Abschnitt 3

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 03.11.2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Anregung beschäftigt sich mit den Verkehrsverhältnissen auf der Breslauer Straße (K 33) in Sechtem im Teilstück zwischen den Einmündungen Eichenweg und Kaiserstraße.

Frage 1:

Kann die Beschilderung auf der K 33 Abschnitt 3, 52070190 – 52070200, Km 1,545 bis 1,820 von VZ 274-55 StVO (50 km/h) auf VZ 274-57 StVO (70 km/h) geändert werden?

Antwort:

Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen werden nach Durchführung des nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Abhörverfahrens unter Beteiligung der Polizei, des zuständigen Straßenbaulastträgers und ggf. weiteren Trägern öffentlicher Belange von der zuständigen Verkehrsbehörde angeordnet.

Änderungen bestehender Anordnungen bedürfen des gleichen Verfahrens.

Frage 2:

Wie ist die gesetzliche Grundlage zur Aufstellung von Ortstafeln?

Antwort:

Bei Ortstafeln handelt es sich um das Verkehrszeichen 310 und 311 StVO. Sie sind in der Regel dort anzuordnen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße erkennbar beginnt und diese Bebauung von der Straße erschlossen wird.

Frage 3:

Muss die Ortstafel an der dortigen Stelle nicht versetzt werden?

Antwort:

Im fraglichen Teilstück der K 33 ist keine Ortstafel vorhanden.

Frage 4:

Kann die Geschwindigkeitstrichterung auf der K 33 Abschnitt 3, 52070190 – 52070200, Km 1.28 bis 1.545 von Tempo 100 über 70 auf 50 km/h auf Tempo 70 km/h verändert werden?

Antwort:

Bis Ende 2007 lag die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K 33 im Teilstück zwischen Eichenweg und dem Haus Breslauer Straße 8 bei 70 km/h und im weiteren Verlauf bis zur Landstraße 190 bei 50 km/h.

Auf Grund von Unfällen im Einmündungsbereich K 33 / Eichenweg war Anfang 2008 die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Eichenweg und Ophofstraße als Ergebnis eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens auf 50 km/h zu beschränken sowie ein Überholverbot (VZ 276 StVO) anzuordnen.

Gleichzeitig wurden entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei angekündigt. Für die Radarüberwachung der Polizei ist eine Messtrecke von mindestens 200 m erforderlich, so dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h entsprechend auszudehnen war. Darüber hinaus bestand bei den Teilnehmern des Anhörverfahrens Einvernehmen, dass ein Wechsel der zulässigen Geschwindigkeit für die verbleibende Strecke von 200 m bis zur Einmündung Kaiserstraße keinen Sinn mache und daher im gesamten Teilstück beidseitig einheitlich 50 km/h gelten soll.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich die angeordneten Maßnahmen bewährt. Eine Unfallhäufigkeit im Einmündungsbereich K 33 / Eichenweg besteht laut Mitteilung der Polizei nicht mehr. Negative Auswirkungen auf die Verkehrsflüssigkeit der K 33 sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

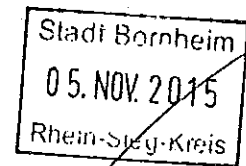
Sechtem, den 3.11.2015

An

Bürgermeister der Stadt Bornheim

Rathaus

53332 Bornheim



Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Änderung der Beschilderung auf der K33 Abschnitt 3, 52070190 - 52070200, KM 1,500 bis 1.950 auf 274-57 (70 kmh)

Änderung der Beschilderung K33 Abschnitt 3, 52070190 - 52070200, KM 1,28 bis 1.545 auf Tempo 70 kmh 274-57

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie die Angelegenheit im Rahmen der Bürgerfragestunde auf der nächsten Ratssitzung zu beantworten/zu behandeln.

1. Kann die Beschilderung auf der K33 Abschnitt 3, 52070190 - 52070200, KM 1,545 bis 1.820 von 274 -55 (50 Kmh) auf 274-57 (70 kmh) geändert werden?
2. Wie ist die gesetzliche Grundlage zur Aufstellung von Ortstafel?
3. Muss die Ortstafel an der dortigen Stelle nicht versetzt werden?
4. Kann die Geschwindigkeitstrichterung auf der K33 Abschnitt 3, 52070190 - 52070200, KM 1,28 bis 1.545 von Tempo 100 überf 70 auf 50 kmh auf Tempo 70 kmh verändert werden?

Begründung:

Die Beschilderung der Geschwindigkeit auf der K33 Abschnitt 3, 52070190 - 52070200, KM 1,28 bis 1.900 ist nach meinem dafür halten nicht optimal und stört den Verkehrsfluss, die Leichtigkeit des Verkehrs.

Die Beschilderung ist für den Verkehrsteilnehmer nicht begreifbar !

Begründung:

- Die Stecke ist Außerorts
- Es liegt kein Unfallgeschehen vor (Auch nicht in der Vergangenheit)
- Es ist kein Unfallschwerpunkt bzw. Häufungsstelle
- Es werden keine Anwohner gestört durch das Fahren von Tempo 70 kmh

- Die Straßenbreiten sind ausreichend
- Straßenzustand ist gut

Die Reduzierung der Geschwindigkeit (Trichterung) von 100 km/h auf 70 km/h zu 50 km/h vor den versetzten Einmündungen ist nicht notwendig. Eine Reduzierung auf 70 km/h wäre ausreichend.

Der Bereich der K33 ist komplett Außerorts.

Die einmündende Gemeindestrasse von rechts (aus Richtung Kardorf) ist nur mit 30 km/h zu befahren.

Die versetzte Einmündende Gemeindestr (links aus dem Ort heraus) ist nur mit 30 km/h zu befahren.

Der Einmündungsbereich ist gut einsehbar. Keine Hindernisse stören die Sicht.

Im weiteren Verlauf (nach den Einmündungen) bleibt die 50 km/h Beschilderung. Dies ist nicht richtig (Außerorts).

Die Strecke ist ca. 400 m lang.

Es gibt ein Ortseingangsschild. Sodass man von einer Kompletten Außerortslage bis zum und den Kreuzungspunkt L190 ausgehen muss.

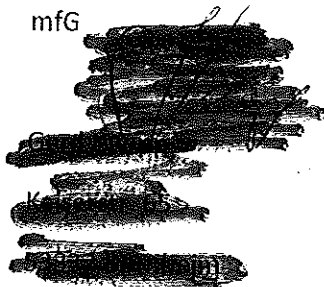
Das Ortsschild steht an der Einmündung auf der Kaiserstr.. Diese ist Zone 30 km/h.

Auf Kreisstrassen sollte der übergeordnete Verkehr möglichst leicht abgewickelt werden.

Für eine Gewindigkeitsreduzierung außerorts müssen zwingende Gründe vorliegen.

Bitte nehmen Sie die Anträge zur Beschlussfassung auf.

mfg



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
Umweltausschuss	17.05.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	685/2015-12
Stand	25.11.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmerich

Beschlussentwurf Bürgerausschuss

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Umweltausschuss, wie folgt zu beschließen (s. Beschlussentwurf Umweltausschuss).

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Aufstellung zusätzlicher Straßenpapierkörbe zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, an den drei nötigsten Standorten in Hemmerich zusätzliche Straßenpapierkörbe aufstellen zu lassen.

Sachverhalt

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V. regt an, Abfallbehälter bei beliebten Standorten von Ruhebänken aufzustellen, um einer Vermüllung im direkten Umfeld vorzubeugen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Einsammeln und Abtransportieren von sogenanntem wilden Müll und die Aufstellung und Unterhaltung von Straßenpapierkörben als Pflichtaufgabe nach Landesabfallgesetz im Rhein-Sieg-Kreis von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis 1996 übertragen worden ist. Der Kreis hat mit der Durchführung dieser Aufgaben die Kommunen wiederum rückbeauftragt und trägt hierfür die Kosten nach einem bestimmten vom Kreis festgelegten Schlüssel aus dem Abfallgebührenaufkommen. Inzwischen ist diese Aufgabe vollständig der RSAG AöR übertragen worden.

Insofern bestimmt aber der Kreis bzw. die RSAG entscheidend mit, in welchem Umfang wo im Stadtgebiet Straßenpapierkörbe aufgestellt werden dürfen, soweit er die Kosten hierfür übernehmen soll. Nach der Vereinbarung zwischen Kreis und Kommunen ist eine Erhöhung des Papierkorbkontingents nur im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgesehen und muss von der RSAG genehmigt werden.

Sollte die Stadt darüber hinaus Papierkörbe ohne Zustimmung der RSAG aufstellen wollen, wären dies freiwillige Ausgaben im Sinne des Haushaltsrechts und in der derzeitigen Finanzsituation der Stadt problematisch.

Wie der Förderverein ausführt, hat er Insgesamt zehn Ruhebänke im Ort restauriert und würde diese gerne mit Papierkörben ausstatten. An drei Bank-Standorten sei eine Aufstellung von Abfallbehältern besonders von Nöten. Wie beschrieben müsste eine Neuanschaffung von Papierkörben mit entsprechenden Entleerungsvorgängen bei der RSAG beantragt und begründet werden. Nach telefonischer Rücksprache durch die Verwaltung am

25.11.2015 mit dem Förderverein soll das Vorhaben von den Vereinsmitgliedern durch Beteiligung an der Papierkorb-Unterhaltung unterstützt werden. Somit würden zunächst Abfallbehälter sowie Müllbeutel benötigt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung bei der RSAG erreichen können, dass diese das Kontingent für Bornheim um **drei** Standorte erhöht. Damit können die vom Förderverein favorisierten drei Bankstandorte in Hemmerich mit Papierkörben ausgestattet werden. Seitens der RSAG wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Entleerung durch die Vereinsmitglieder ein regelmäßiger und dauerhafter Rhythmus gewährleistet sein sollte.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwand in nicht bezifferbarer Höhe

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V.



Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V.

Herrn
Christian Koch
Vorsitzender des Ausschusses für Bürger-
angelegenheiten der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Vorstand

www.dorfgemeinschaft-hemmerich.de

Bornheim, 19. November 2015

Bürgerantrag: Abfallbehälter in Hemmerich

Sehr geehrter Herr Koch,

hiermit reicht der Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich gemäß §24 GO eine Anregung zur Aufstellung von Abfallbehältern im Stadtteil Hemmerich ein. Wir regen an, dass die Stadt Bornheim an den Standorten von beliebten Ruhebänken im Ort öffentliche Abfallbehälter installiert um die Verschmutzung der Ruhebänke und ihres Umfelds einzudämmen. Die genauen Standorte der Behälter sollten mit unserem Verein abgestimmt werden. Besonders notwendig wären Abfalleimer an den Ruhebänken am „Roten Kreuz“ (Verlängerung Maaßenstraße im Feld Richtung Metternich), am „Eschweiler Kreuz“ (Abzweig Pützgasse) und am Ende der Steiligstraße (Kreuzung Hemberger Straße).

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V. hat mit Ablauf dieses Jahres insgesamt zehn Ruhebänke im Stadtteil Hemmerich aufwendig restauriert und somit die Attraktivität für die Bewohner des Ortes, Wanderer und Radfahrer gesteigert. Einige der Sitzgelegenheiten sind so beliebt, dass weniger achtsame Zeitgenossen ihren Müll rund um die Bänke fallen lassen und somit den Erholungswert und das Erscheinungsbild beeinträchtigen. Die Installation von Abfallbehältern würde die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls erleichtern.

Da das Entleeren der Abfallbehälter auch in den Folgejahren nach der Aufstellung Kosten verursacht, haben Unterstützer des Vereins angeboten, bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Auch beim Aufstellen der Behälter könnte der Verein mithelfen. Der Förderverein wird darüber hinaus weiterhin alle Standorte im Blick behalten, um kleinere Schäden und Verschmutzungen laufend ausbessern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	572/2015-1
Stand	06.10.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2015 betr. Ehrenbürgerrecht für Victor Orbán

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten weist die Anregung des Vorsitzenden der Republikaner NRW entsprechend den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen als unzulässig zurück.

Sachverhalt

Am 25.09.2015 ging bei der Verwaltung die Anregung der Republikaner NRW ein, in welcher diese die Ernennung vom ungarischen Premierminister Victor Orbán zum Ehrenbürger der Stadt Bornheim anregen. Als Begründung hierfür wird die Flüchtlingspolitik Ungarns genannt.

Hierzu erhielt die Verwaltung am 29.09.2015 einen Schnellbrief des Städte- und Gemeindebunds NRW, in welchem dieser die Anregung als unzulässig ansieht, da hier kein Sachanliegen im Vordergrund stünde, sondern die Inanspruchnahme öffentlicher Stellen zur Verbreitung der Ansichten der Partei. Es wird außerdem ein Beschluss des Verwaltungsgerichtes Münster zu einem vergleichbaren Fall angeführt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung
Schnellbrief des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen

Engels, Andre

Von: Bürgerdialog Stadt Bornheim
Gesendet: Montag, 28. September 2015 11:56
An: Schumacher-Lambertz, Karin; Engels, Andre
Betreff: WG: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Von: Republikaner NRW [mailto:nrw@rep.de]
Gesendet: Freitag, 25. September 2015 19:47
An: Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler,

Die Republikaner, LV NRW, regen an, Victor Orbán in Ihrer Stadt zum Ehrenbürger zu ernennen. Als Begründung verweisen wir auf die Tatsache, dass er als einziger Regierungschef versucht, die europäischen Rechtsgrundlagen in der Behandlung der Asylverfahren (Dublin III – Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments*) umzusetzen, während die deutsche Bundesregierung bestehendes Recht missachtet und deshalb von der EU-Kommission mit einem Strafverfahren bedacht wird.

Orbán's Haltung, geprägt von europäischer Weitsicht, sollte gerade in Deutschland gewürdigt werden, da Ungarn mit seiner Handlungsweise auch Schaden von Deutschland fernzuhalten versucht.

Über die Entscheidung des Rates bitte ich Sie, mich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender Republikaner NRW

*Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Verordnung der Europäischen Union, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung tritt an die Stelle der Dublin-II-Verordnung und wird auch Dublin-III-Verordnung genannt. Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und ist ihrem Art. 49 zufolge ab dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 218/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 13.0.16

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

29. September 2015

Anregung der Republikaner NRW zur Ehrenbürgerschaft Victor Orbáns

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Victor Orbán gestellt. Er begründet diesen Antrag mit der Flüchtlingspolitik Ungarns.

Aus unserer Sicht ist der Antrag der Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12, **Anlage 1**) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanently voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (15 E 24/15, **Anlage 2**) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angesprochenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Eingabe der Republikaner zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegen müssen; dieser kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

05/2016, 27.01.2016, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö BüA 20.10.2015	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung au	
Vorlage 673/2015-9	7
Anregung 673/2015-9	10
TOP Ö 6 Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung au	
Vorlage 674/2015-9	11
Anregung 674/2015-9	13
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmer	
Vorlage 685/2015-12	15
Anregung 685/2015-12	17
TOP Ö 11 Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2015 betr. Ehrenbürgerrecht für Vi	
Vorlage 572/2015-1	18
Anregung 572/2015-1	19
Schnellbrief Städte- und Gemeindebund 572/2015-1	20
Inhaltsverzeichnis	22